

§ 30 LuftBO — Bordbuch

Betriebsordnung für Luftfahrtgerät

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Für jedes Luftfahrzeug mit Ausnahme der Luftsportgeräte ist ein Bordbuch zu führen.
- (2) Das Bordbuch ist den für die Nachprüfung des Luftfahrzeugs nach der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät zuständigen Stellen bei der Prüfung vorzulegen. Die zuständigen Luftfahrtbehörden können die Einsicht in das Bordbuch jederzeit verlangen.
- (3) Das Bordbuch muß enthalten:
 1. Das Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen;
 2. Art, Muster, Geräte- und Werknummer des Luftfahrzeugs;
 3. für die durchgeführten Flüge
 - a) Ort, Tag, Zeit (GMT) des Abflugs und der Landung sowie die Betriebszeit; die an einem Tage während des Flugbetriebs auf einem Flugplatz und in dessen Umgebung durchgeführten Flüge können unter Angabe der Anzahl der Flüge und der gesamten Betriebszeit eingetragen werden,
 - b) Name des verantwortlichen Luftfahrzeugführers,
 - c) Anzahl der zur Besatzung gehörenden Personen,
 - d) Anzahl der Fluggäste,
 - e) technische Störungen und besondere Vorkommnisse während des Fluges,
 - f) Gesamtbetriebszeit und Betriebszeit nach der letzten Grundüberholung;
 4. Angaben über die Instandhaltung und Nachprüfung des Luftfahrzeugs.
- (4) Für die Führung des Bordbuches ist der Halter verantwortlich. Daneben ist der verantwortliche Luftfahrzeugführer für die seinen Flug betreffenden Angaben nach Absatz 3 Nr. 3 Buchstaben a bis e verantwortlich. Die Eintragungen nach Absatz 3 Nr. 3 sind alsbald und dauerhaft vorzunehmen und von den dafür verantwortlichen Personen abzuzeichnen. Die Bordbücher sind zwei Jahre nach dem Tage der letzten Eintragung aufzubewahren.
- (5) Das Bordbuch ist an Bord des Luftfahrzeugs mitzuführen.

Zitiervorschlag: § 30 LuftBO

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LuftBO/30>